



ATOSS Software AG, München
Ordentliche Hauptversammlung 2017
Wertpapier-Kenn-Nummer 510 440 - ISIN Nr. DE0005104400

Ordentliche Hauptversammlung am Freitag, den 28. April 2017, 11:00 Uhr,
im Hotel HILTON MÜNCHEN CITY, Rosenheimer Str. 15, 81667 München

ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN
GEMÄß §§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB

Der Vorstand hat im Lagebericht und im Konzernlagebericht der ATOSS Software AG für das Geschäftsjahr 2016 Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese gemäß § 176 Abs. 1 AktG wie folgt:

Das Kapital der Gesellschaft ist in 3.976.568 Inhaberstückaktien zum rechnerischen Nennwert von einem Euro eingeteilt, welche vollständig stimm- und dividendenberechtigt sind. Von diesen hält der Mehrheitsaktionär, Andreas F.J. Obereder, Grünwald, Deutschland, über die AOB Invest GmbH, Grünwald, Deutschland, an der er 100 Prozent der Geschäftsanteile hält, mit 1.988.285 Aktien einen Anteil von 50,0000025 Prozent an der ATOSS Software AG.

Andere Aktionäre, welche meldepflichtige Beteiligungen von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte halten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind, sind sie in ihren Kontrollrechten nicht beschränkt.

Des Weiteren wurde der Vorstand in der am 26. April 2016 durchgeführten Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis einschließlich zum 30. September 2017, außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen gemäß § 71 Abs. 2 AktG, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben. Die Gesellschaft beabsichtigt, hiervon in Abhängigkeit von der Marktsituation opportunistisch Gebrauch zu machen. Die zurück gekauften Aktien dürfen grundsätzlich wieder veräußert, eingezogen, im Rahmen des Erwerbs von Unternehmensbeteiligungen oder zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse eingesetzt oder zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen verwendet werden.

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt nach § 84 und § 85 AktG sowie nach § 6 der Satzung.

Satzungsänderungen folgen den Regelungen des § 133 und der §§ 179 ff. AktG.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Ebenso wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Die ATOSS Software AG, München, verfügt neben den Tochterunternehmen ATOSS Software Ges.m.b.H., Wien, der ATOSS Software AG, Zürich, der ATOSS CSD Software GmbH, Cham, der ATOSS Software S.R.L., Timisoara (Rumänien), sowie der ATOSS Aloud GmbH, München, über Betriebsstätten in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Meerbusch, Stuttgart und Utrecht (Niederlande).

München, März 2017
Der Vorstand